

## 57

# F o r s t e u n d J a g d r e c h t

---

Bereits in der Urkunde von 889 wird die Jagd ( venationes ) neben den Wäldern ( silvae ) als Zubehör des grundherrlichen Besitzes des ~~edlen~~ Isangrim, welchen damals Kaiser Arnulf dem Erzbischof von Salzburg geschenkt hat, genannt.

An den Rand der Urkunde hat eine Hand des 11. Jh. neben „ venationes “ das Wort „ forestes “ gesetzt, ein Zeichen, daß damals die Jagd als eine besonders wichtige Nutzung des Forstrechtes gegolten hat. Wohl in diesem Sinne werden im Urbar des salsburgischen Amtes Zillertal aus dem 14. Jh. der Forst za Prampach ( Branberg oder Zillergrund ) mit einem Zins zu 40 Denaren und das Forstrecht in der Gerlais mit 24 Denaren eingetragen. Auch im Stockurbar dieses Amtes von 1607 werden am Beginn „ die Forst “ mit ziemlich genauen Grenzen .die meist über Bergkämme laufen, beschrieben und gesagt: Der Vorst in der Herlos dient 54 Kreuzer und ist dem Propst unverraitet überlassen, ebenso der Vorst in Prampach und auch in der Hollenzen, d. i. im Zillergrund mit 22 Kreuzer, der Vorst in der Leiten oder Zemb mit 48 Kreuzer. In diesen Gebieten konnte also der Propst das Jagdrecht selbst ausüben oder an andre vergeben, ohne darüber Rechnung zu legen. Ein Kreuzer war zwanzigmal mehr als ein Pfennig , aber die erwähnten Beträge sind noch immer sehr gering, und eher als Anerkennungszins denn als wirkliche Wertleistung zu betrachten. Bezüglich der Forste in der Dornau und auf Ellens in Tux steht im Urbar von 1607 , daß sie den dortigen Heimgütern und deren bäuerlichen Besitzern zu Nutzung überlassen seien.

Sie: Geschichtskunde des Zillertales , Otto Stolz , Seite 188